

## Anlage zum Lieferantenrahmenvertrag Stadtwerke Wissen GmbH

### **Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Transportkunden der Stadtwerke Wissen GmbH**

Der Transportkunde ist verpflichtet, die die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Netzentgelte einschließlich der Kosten für die Nutzung vorgelagerter Netze sowie die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und für die Abrechnung (je Messeinrichtung) gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisblättern des Netzbetreibers für die jeweiligen Netzgebiete zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

Über Änderungen der Preisblätter wird der Transportkunde in Textform – regelmäßig per E-Mail – informiert. Die Preisblätter werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.stadtwerke-wissen.de](http://www.stadtwerke-wissen.de) veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den vertraglichen Regelungen des Netzbetreibers mit den konzessionsgebenden Gemeinden. Im Übrigen gelten hierfür die Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung. Der Netzbetreiber bildet die Entgelte i.S.d. Satzes 1 unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften (z.B. EnWG, GasNEV, ARegV) und Anordnungen bzw. genehmigten Erlösobergrenzen der Regulierungsbehörden.

#### **Abrechnung**

Die Abrechnung für Zählpunkte zu Letztverbrauchern erfolgt bei Standardlastprofilkunden in der Regel jährlich, bei leistungsgemessenen Kunden monatlich sowie nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Der Netzbetreiber ist berechtigt, andere Abrechnungsintervalle zu bestimmen, wobei je Abrechnungsvorgang das im Preisblatt veröffentlichte Entgelt berechnet wird. Solange und soweit der Netzbetreiber die Aufgaben des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters wahrnimmt, werden auch hierfür die Kosten entsprechend dem Preisblatt berechnet. Ändern sich innerhalb der Abrechnungsperiode die zu zahlenden Entgelte und/oder Steuern bzw. Abgaben oder erfolgt ein Lieferantenwechsel für eine Standardlastprofil-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers, werden die Entgelte sowie Steuern und Abgaben zeitanteilig berechnet. Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung sodann ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung.

#### **Zahlungen und Ansprüche der Vertragspartner**

Umfasst das Abrechnungsintervall mehr als einen Monat, werden monatliche Abschläge auf den erwarteten Rechnungsbetrag erhoben. Rechnung und Abschlagsbeträge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu verlangen. Die Kosten erneuter schriftlicher Zahlungsaufforderung werden pauschal mit 10,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Die Zahlungen sind kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf das Konto Nr. 350 577 06 bei der Westerwald Bank eG Wissen (BLZ 573 918 00) vorzunehmen. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen die Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.